

Satzung des Alumnivereins des Landesgymnasiums für Hochbegabte

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumniverein des Landesgymnasiums für Hochbegabte“, abgekürzt zu „LGH alumni“.
- (2) Er hat den Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist eine Vereinigung der Ehemaligen des Landesgymnasiums für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd (LGH). Ziel des Vereins ist es, den Ehemaligen des LGH eine Plattform zur Kontaktpflege, zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen praktischen Unterstützung zu bieten. Weiterhin sollen Schüler des LGH ideell unterstützt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und am LGH-Leben teilgenommen hat.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen oder in den Verein einladen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung verpflichtende Beiträge nicht entrichtet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen Beschlüsse des Vorstands nach Absatz 2 oder 6 kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Gestaltung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Präsident
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Präsident

- (1) Dem Präsidenten obliegen ausschließlich repräsentative Aufgaben sowie die Leitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung sämtlicher Abstimmungen. Ferner hat er das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit seiner Ernennung und endet mit der Übertragung des Amtes auf seinen Nachfolger. In jedem Geschäftsjahr muss genau eine Amtsübergabe stattfinden.
- (3) Der Präsident wird aus allen Mitgliedern, die
 - die allgemeine Hochschulreife am LGH erlangt haben,
 - seit mindestens zehn Jahren Vereinsmitglied sind,
 - das Amt des Präsidenten seit mindestens fünf Amtszeiten nicht innehatten und
 - nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsrats sind, gelost.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Bis zum zehnjährigen Bestehen des Vereins wird der Präsident aus den vier ältesten Abiturjahrgängen ausgelost.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorstandsvorsitzenden,
 - dem zweiten Vorstandsvorsitzenden und
 - dem Kassierer.Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied alleine vertritt den Verein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitz schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat an den Vorstand, den Vereinsrat und den Präsidenten.
- (5) Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (6) Der Vorstand ist zur Einstimmigkeit verpflichtet.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus bis zu
 - drei Vertretern aus der Mitgliederversammlung, gewählt von ebendieser und
 - zwei Vertretern aus den zehn jüngsten Abiturjahrgängen, gewählt von ebendiesen.
- (2) Der Vereinsrat nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion.
- (3) Der Vereinsrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vereinsratsmitglieder ist möglich. Die Vertreter der Mitgliederversammlung sowie der zehn jüngsten Abiturjahrgänge werden in je einem Wahlgang bestimmt. Die Mitglieder des Vereinsrats bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch zehn, schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitz unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Aufnahme von Darlehen,
 - h) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Ein Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Jedes Mitglied kann seine Stimme bezüglich der Auflösung des Vereins elektronisch abgeben. Dies ist jedoch nur im Zeitraum nach Erhalt der Einladung bis zum Stattfinden der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Förderverein des Landesgymnasiums für Hochbegabte.